

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes - GFG 1995

Drucksachen 11/7502 und 11/8031



Bericht über das Ergebnis der Beratungen
des Sportausschusses

Berichterstatter Abgeordneter Hans Rohe SPD

Beschlußempfehlung

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes - GFG 1995 - wird mit der aus dem Bericht ersichtlichen Änderung und, soweit die Zuständigkeit des Sportausschusses berührt ist, angenommen.

Bericht

I. Beratungsverfahren

Der Sportausschuß hat Artikel I §§ 16 Abs. 4 und 24 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 - Drucksache 11/7502 - in seinen Sitzungen am 19. September und am 28./29. November 1994 beraten.

Zur Abschlußsitzung am 28./29. November 1994 lag die Ergänzung der Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz und Solidarbeitragsgesetz 1995 (Drucksache 11/8031) vor.

Es wurde über den in der Anlage dargestellten Änderungsantrag in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgestimmt.

II. Anträge

1. Der Sprecher der SPD-Fraktion erklärte, die beantragte Änderung sei erforderlich, damit die Mittel für das Sportmuseum ausgegeben werden könnten. Er richtete die Bitte an die CDU- und F.D.P.-Fraktionen, sich dafür einzusetzen, daß die Bundesregierung die in den Bundeshaushalt eingestellten Mittel von 900 000 DM entsperre.

2. Allgemeines

Der F.D.P.-Sprecher unterstrich, er halte die Vergabe von Sportfördermitteln durch das Gemeindefinanzierungsgesetz für sinnlos, da § 16 Abs. 4 nicht die Regelung enthalte, den Gemeinden 2 000 000 DM zusätzlich über die allgemeinen Deckungsmittel hinaus zukommen zu lassen. Es müsse sichergestellt sein, daß die Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend ausgegeben und verwendet würden.

Der SPD-Sprecher merkte dazu an, die Regelung im GFG sei ein wichtiger Ausgleich durch Umschichtung für die Sportvereine, die die Mittel unmittelbar von den Gemeinden erhielten. Die Vereine würden dieses direkte Verfahren ausdrücklich begrüßen.

Der genaue Wortlaut der zusätzlichen Beratungen bzw. Begründungen ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll vom 28./29. November 1994.

III. Gesamtabstimmung

Der Sportausschuß stimmte Artikel I § 41 Abs. 1 in der Fassung des beschlossenen Änderungsantrags sowie Artikel I §§ 16 Abs. 4 und 24 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der F.D.P. in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Hans Rohe
Vorsitzender

Anlage

Änderungsanträge der Fraktionen
im Ausschuß A 16

zum Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1995

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktionen)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
1	SPD	<p>§ 41 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1995 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 19, 20, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind."</p>	<p>angenommen</p> <p>SPD ja CDU ja F.D.P. ja GRÜNE Abw.</p>